

**Chef der Staatskanzlei
und Staatssekretär für
Bundes- und Europa-
angelegenheiten**

SÄCHSISCHE STAATSKANZLEI
01095 Dresden

Durchwahl
Telefon +49 351 564-10100
Telefax +49 351 564-10999

poststelle@
sk.sachsen.de*

Geschäftszeichen
(bitte bei Antwort angeben)
SK.22A.2-1053/149/2289-
2025/120787

Dresden, 21. August 2025

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Alexander Dierks
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

**Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Claudia Maicher (BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)**

Drs.-Nr.: 8/3778

**Thema: Nachfrage zu Drs 8/3467: Verfahren zum Rundfunkfinanzie-
rungsstaatsvertrag (8. MÄStV)**

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die
Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

**Was ist die rechtliche Grundlage für die Aussage der Staatsregierung
„Solange jedoch keine vollständige Unterzeichnung durch alle beteilig-
ten Länder vorliegt, kann der Staatsvertrag bereits aus rechtlichen
Gründen dem Sächsischen Landtag nicht zugeleitet werden“?**

Frage 2:

**Gilt diese rechtliche Grundlage exklusiv im Freistaat Sachsen, da in an-
deren Ländern (z.B. NRW, Schleswig-Holstein) die Zuleitung an die
Landtage bereits stattgefunden hat?**

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 1 und 2:

Ein nicht von allen Staatsvertragsländern unterzeichneter Staatsvertrag
kann nicht in Kraft treten. Vor diesem Hintergrund sehen die Regeln der Ka-
binettsarbeit in Sachsen vor, dass Staatsverträge dem Landtag erst nach
vollständiger Unterzeichnung zur Zustimmung zugeleitet werden. Bei Medi-
enänderungsstaatsverträgen ist die Unterzeichnung aller 16 Länder erfor-
derlich.

Der Umgang mit nicht vollständig unterzeichneten Staatsverträgen wird in
den Ländern unterschiedlich gehandhabt.

Frage 3:

**Hat der Ministerpräsident den Staatsvertragsentwurf unterzeichnet,
wenn ja wann?**

Nein.



Die Kampagne des
Freistaates Sachsen.

Hausanschrift:
Sächsische Staatskanzlei
Archivstraße 1
01097 Dresden

www.sachsen.de

* Der Empfang von elektronisch signier-
ten und/oder verschlüsselten elektroni-
schen Dokumenten ist möglich. Die öf-
fentlichen Schlüssel der Sächsischen
Staatskanzlei finden Sie unter
<https://www.sachsen.de/kontakt.html>.

Frage 4:

Wenn keine Unterzeichnung durch den Ministerpräsidenten erfolgte, unterscheiden sich die Gründe für die Nicht-Unterzeichnung von den Gründen der Ministerpräsidenten von Bayern und Sachsen-Anhalt laut deren Protokollnotiz?

Die Protokollerklärungen Bayerns und Sachsen-Anhalts, die die abschließende Unterzeichnung des Staatsvertrages unter Vorbehalt stellten, sind maßgeblich auf die aus Sicht der Länder im Ergebnis nicht begründeten Verfassungsbeschwerden von ARD und ZDF zurückzuführen. Auch aus sächsischer Sicht ist nicht zuletzt aus Respekt vor der Entscheidungsgewalt des Bundesverfassungsgerichts die Unterzeichnung eines Staatsvertrages, der gegenwärtig dort streitbefangen ist, nicht angezeigt.

Frage 5:

Ist das Verfahren der Zuleitung an den Sächsischen Landtag und die damit verbundene Möglichkeit einer parlamentarischen Befassung aus gegenwärtiger Sicht der Staatsregierung weiterhin offen und wenn ja, wie lautet der Zeitplan bis zu einer Übersendung der Ratifizierungsurkunde bis 30. November?

Sollten bis zum Ablauf des 30. November 2025 nicht von allen Ländern Ratifikationsurkunden beim Vorsitzland der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt worden sein, ist der Staatsvertrag gegenstandslos. Da derzeit keine Bereitschaft von ARD und ZDF erkennbar ist, den Protokollerklärungen von Bayern und Sachsen-Anhalt zu entsprechen, wird die Wahrscheinlichkeit aufgrund des zeitlichen Ablaufs – selbst unter Zugrundelegung außerordentlicher Sitzungstermine – immer geringer, das Ratifikationsverfahren noch abschließen zu können.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Andreas Handschuh